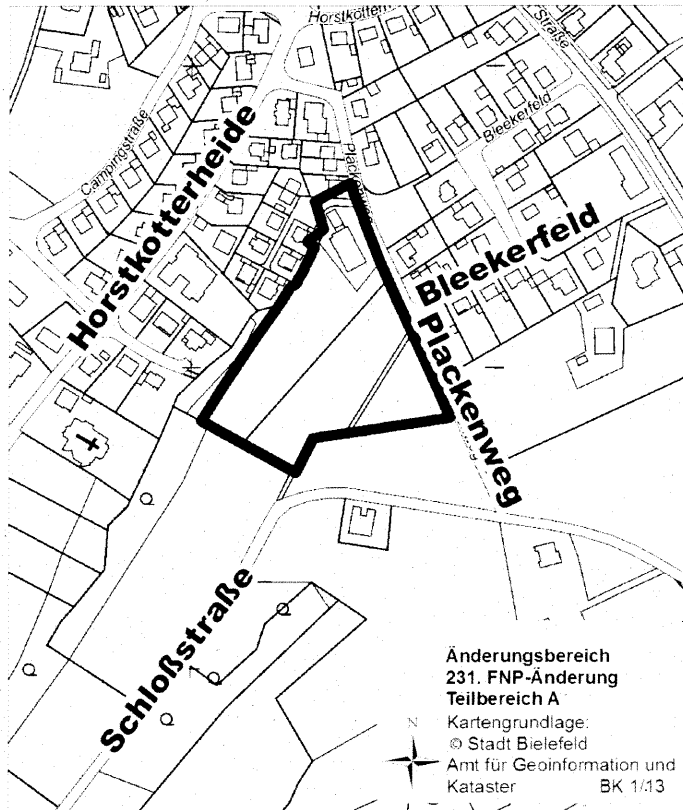
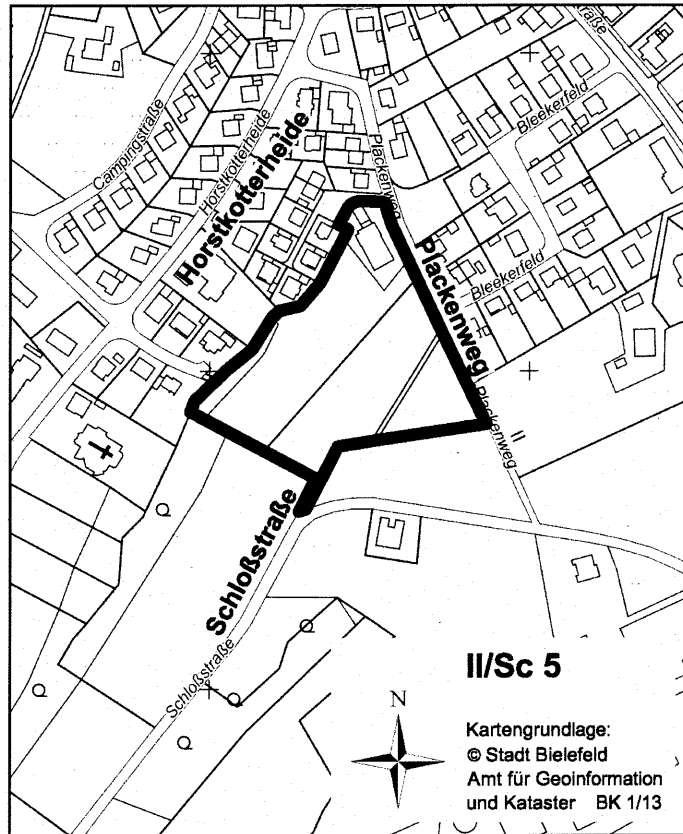


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 den **Bebauungsplan Nr. II/Sc 5 „Wohngebiet Plackenweg-West“** für das Gebiet nördlich der Schloßstraße, südöstlich der Bebauung entlang der Straße Horstkotterheide sowie westlich der Straße Plackenweg in Schröttinghausen und die **231. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neue Wohnbaufläche Plackenweg-West“** im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Dornberg – als Entwürfe zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ferner hat der Ausschuss beschlossen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gegenüber dem Aufstellungsbeschluss im Süden bis zur Schloßstraße erweitert und der Geltungsbereich der 231. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber dem Aufstellungsbeschluss um den Teilbereich B „Wohnbaufläche südlich Wertherstraße“ reduziert wird. Wesentliches Ziel der Erstaufstellung des Bebauungsplanes ist es, der Wohnungsnachfrage in Bielefeld durch Neuausweisung von Wohnbauflächen im Stadtbezirk Dornberg Rechnung zu tragen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 17.09.2014 im Süden bis zur Schloßstraße erweitert. Für die genaue Abgrenzung ist die Eintragung im Nutzungsplan im Maßstab 1:1.000 verbindlich.
2. Der Bebauungsplan Nr. II/Sc 5 „Wohngebiet Plackenweg-West“ für das Gebiet nördlich der Schloßstraße, südöstlich der Bebauung entlang der Straße Horstkotterheide sowie westlich der Straße Plackenweg (Flurstücke 541, 543, 544, 545, 546, 112 und 111 (teilw.), Flur 8 der Gemarkung Schröttinghausen wird gemäß §§ 2 und 3 Abs. 2 BauGB mit dem Text und der Begründung – unter Berücksichtigung der vom Bauamt dargestellten Änderung hinsichtlich der Anzahl der Stellplätze (textliche Festsetzung Nr. 4.1) – als Entwurf beschlossen.
3. Der räumliche Geltungsbereich der 231. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 17.09.2014 um den Teilbereich B „Wohnbaufläche südlich Wertherstraße“ reduziert.
4. Die 231. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neue Wohnbaufläche Plackenweg-West“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit Begründung als Entwurf beschlossen.
5. Der Bebauungsplanentwurf sowie der Entwurf der 231. Änderung des Flächennutzungsplanes sind mit den Begründungen sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen und geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 14. August bis einschließlich 14. September 2015

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer E41), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen während des Offenlegungszeitraumes auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

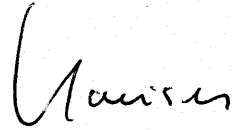
Schutzgut Mensch: Geruchsimmissionen aus vorhandener landwirtschaftlicher Tierhaltung im Plangebiet und seinem Umfeld. Die durch Tierhaltung im Umfeld bedingten Geruchsimmissionen wurden in der Planung berücksichtigt (Geruchsgutachten). Konflikte sind nicht zu erwarten. Die Verkehrslärmbelastung für das Plangebiet von der Schloßstraße ist unbedenklich (Schallimmissionsplan Straßenverkehr 2008 der Stadt Bielefeld). **Schutzgut Tiere und Pflanzen:** Artenschutzprüfung zum Artenspektrum an Tier- und Pflanzenarten und zu artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen. Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass konkrete Hinweise auf planungsrelevante einzelne geschützte Tierarten nicht vorliegen. **Boden / Wasser / Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter:** Auswertung der Bodenkarten des Geologischen Dienstes NRW zur Bodenbeschaffenheit und Schutzwürdigkeit des Bodens, Altlastenverzeichnis und Stellungnahmen von Fachbehörden zur Niederschlagswasserbehandlung sowie zum Schutz des Siekbereichs mit Nebengewässer geschütztem Biotop. Durch Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden die durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen. Altlasten sind nach heutigem Kenntnisstand im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld nicht bekannt. Das Regenwasser wird naturverträglich in das Gewässer eingeleitet, Grundzüge des Landschaftsplanes Bielefeld-West nicht berührt. **Klima und Luft:** Auswertung stadtklimatischer Karten der Stadt Bielefeld zur Klimaempfindlichkeit, Belüftung, Wärmebelastung und solarenergetischem Potenzial, der Lage im Siedlungsbereich und klimatische Bewertung. Aufgrund der Außenbereichslage ergeben sich geringe Auswirkungen.

Die umweltbezogenen Informationen sind in der Begründung – einschließlich des Umweltberichtes zum Bebauungsplanentwurf –, in umweltbezogenen Stellungnahmen und in den gesonderten Fachgutachten (Artenschutzprüfung, Geruchsimmissionsgutachten) enthalten.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans

nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 27.07.15



Clausen
Oberbürgermeister